

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 14.

Freitag den 14. Januar.

1859.

Bekanntmachung, die Entschädigungsgesuche wegen nicht rechtzeitig zum Umtausch gebrachter Cassenbillets von der Creation des Jahres 1840 betr.

Durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. September 1855 erlassene und wiederholt veröffentlichte Verordnung vom 6. Mai 1858, Seite 89 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858, ist für die völlige Einlösung der sämtlichen bisherigen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1840 creirten Cassenbillets, der 30. September 1858 Nachmittags 5 Uhr als Schlußtermin dergestalt festgestellt gewesen, daß nach Ablauf des gedachten Zeitpunctes Niemandem ein Recht zum Umtausch derartiger, bis dahin unverwechselt gebliebenen Cassenbillets gegen neue von der Creation des Jahres 1855, oder gegen baares Geld, weiter zustand. Lediglich aus Billigkeitsrückichten ist zeitlich noch in solchen Fällen, wo die verhangene Verjährung durch genügende Gründe entschuldigt werden konnte, den darum nachsuchenden Inhabern präcludirter Cassenbillets vom Jahre 1840 eine Verlustentschädigung nach dem vollen Nominalbetrage bewilligt worden.

Da jedoch diese Rücksichtnahme auf längere Zeit hin nicht weiter gerechtfertigt erscheint, so ist mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, jene nachträgliche Verlustentschädigung in den dazu geeigneten Fällen auf diesfälliges bei dem Finanzministerium anzubringendes Ansuchen, welchem die präcludirten Cassenbillets beizufügen sind, zwar noch bis zum 31. dieses Monats stattfinden zu lassen, später eingehenden derartigen Entschädigungsgesuchen aber eine weitere Folge in der zeitherigen Weise nicht zu geben.

Die Herausgeber der im §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften haben die gegenwärtige Bekanntmachung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.

Dresden, am 8. Januar 1859.

Finanzministerium.
von Friesen.

Dr. Schmid.

Bekanntmachung.

Im Monat December v. J. sind wegen nachstehender wohlfahrtspolizeilicher Vergehen Strafen oder Bedeutungen auszusprechen gewesen.

Leipzig, am 7. Januar 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

G. Meßler, Act.

1) Straßenverunreinigungen und sonstige Ordnungswidrigkeiten beim Räumen der Privat- und Senkgruben, so wie beim Abfahren des Düngers	1.
2) Sonstige Straßenverunreinigungen, beim Kohlenabladen, Schuttfahren etc.	3.
3) Ausleiten von unreinen Flüssigkeiten aus Grundstücken auf die Straßen, in die Lägerinnen, von Lauche in die Schleusen, unterlassene Reinhaltung der Lägerinnen	1.
4) Herabwerfen und Herabfallenlassen von Gegenständen aus den Fenstern auf die Straße u. dergl. m.	1.
5) Ausschütten von Asche, Ruß, Scherben, Bauschutt u. s. w. auf die Straßen überhaupt, ingleichen von Kehrriecht außerhalb der Kehrzeit (Markttag Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr) und Liegenlassen von Kehrriecht, Geströbde u. s. w. außerhalb dieser Zeit	6.
6) Unterlassenes Kehren der Straße innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (Markttag Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr).	3.
7) Versperrung oder Hemmung der Passage auf Straßen, Trottoirs und Fußwegen durch Stehen- und beziehentlich Liegenlassen von Wagen, Karren, Kisten, Schutt, Sand u. dergl. m., Aufstellen von leeren Wagen, beim Befrachten der Wagen, so wie durch Aufschlagen von Verkaufsständen und Aushängen oder Auslegen von Waarenkästen	5.
8) Ordnungswidriges Passiren der Trottoirs und Fußwege mit umfangreichen Gegenständen, Wagen u. dergl.	35.
9) Fahren über den Kopfplatz außerhalb der Hausseemäßig angelegten Wege	1.
10) Unbeaufsichtigtes und ordnungswidriges Stehenlassen gespannter Wagen oder Schleifen auf der Straße	1.
11) Fahren mit vorschriftswidrig gebauten Rollwagen, mit Rollwagen ohne Polster unter der Schrotleiter oder scharfer als im Schritt	4.
12) Ausklopfen von Teppichen etc. auf Straßen und anderen als den hierzu angewiesenen Plätzen	2.
13) Feuerdefecte und feuerpolizeiwidrige Anlagen	23.
14) Mangel und ordnungswidrige Beschaffenheit der Aschengruben	4.
15) Fahrlässiges Gebahren mit Feuer, Licht und Asche	55.
16) Tabakrauchen in Ställen, Werkstätten und anderen feuergefährlichen Orten, ingleichen Betreten von dergleichen Räumlichkeiten mit brennender Cigarre oder Pfeife	4.
17) Freies Herumlaffenlassen von Hunden ohne Weiskörbe auf der Straße etc.	16.
18) Contraventionen der Fiakers und concessionirten Einspänner	6.
19) Verschiedene andere wohlfahrtspolizeiliche Contraventionen	4.
	Summa 175.

Bekanntmachung, das Einpacken der Waaren in Meßbuden betreffend.

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. April 1850 getroffene Bestimmung, wonach am letzten Tage der Messe spätestens bis Nachmittags 4 Uhr das Einpacken der Waaren in Buden beendigt und letztere selbst völlig geräumt sein müssen, bringen wir hiermit zur Nachachtung in dieser Messe mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese im wohlfahrtspolizeilichen Interesse gebotene Vorschrift unnachlässiglich werden bestraft werden.

Leipzig, den 10. Januar 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.